

Wichtige Informationen für israelische Staatsangehörige bezüglich der Israel-Aufenthalts-Übergangsverordnung

Die Israel-Aufenthalts-Übergangsverordnung ist am 26.01.2024 in Kraft getreten. Diese Verordnung regelt vorübergehend die Befreiung israelischer Staatsangehöriger vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für den Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des aktuellen Kriegsgeschehens.

Bitte beachten Sie daher die folgenden Hinweise:

Allgemeine Regelung

Eingereiste israelische Staatsangehörige, die noch kein Visum oder einen Aufenthaltstitel besitzen, sind bis zum 26. April 2024 von der Pflicht eines Aufenthaltstitels für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet befreit. Diese Befreiung gilt rückwirkend ab dem 7. Oktober 2023, unter Berücksichtigung eines vor dem 07.10.2023 in Anspruch genommenen visumsfreien Aufenthaltes von 90 Tagen. Die Befreiung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt nur, solange noch keine ablehnende Entscheidung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen wurde.

Für wen gilt die Israel-Aufenthalts-Übergangsverordnung konkret?

Die Verordnung betrifft alle israelischen Staatsangehörigen, die ab dem 09.07.2023 visumsfrei eingereist sind und bis zum 26.04.2024 im Bundesgebiet verweilen möchten, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein. Eine Beantragung eines Aufenthaltstitels ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Wie lange darf ein rechtmäßiger Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel in Anspruch genommen werden?

Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes ohne Aufenthaltstitel gilt für den Zeitraum bis zum 26.04.2024. Ab dem 27.04.2024 wird ein Aufenthaltstitel benötigt, sofern die visumsfreie Einreise bereits 90 Tage überschritten wurde. Andernfalls können die 90 visumsfreien Tage auch nach dem 26.04.2024 weiter genutzt werden.

1. Beispiel: Einreise am 01.03.2024 ohne Visum; in diesem Fall darf ein visumsfreier Aufenthalt von bis zu 90 Tagen in Anspruch genommen werden, auch über den 26.04.2024 hinaus.
2. Beispiel: Einreise am 01.12.2023 ohne Visum; in diesem Fall darf ein visumsfreier Aufenthalt bis zum 26.04.2024 in Anspruch genommen werden.

Was ist zu beachten, wenn ich beabsichtige, auch nach dem 26.04.2024 länger in Deutschland zu verweilen?

Für israelische Staatsangehörige, die zwischen dem 09.07.2023 bis zum 25.01.2024 visumsfrei eingereist sind, besteht die Möglichkeit, innerhalb dieses Zeitraums (auch nach 90 Tagen) einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zu stellen, wenn die beabsichtigte Dauer über den 26.04.2024 geplant ist.

Bei Einreisen vor dem 09.07.2023 und bei Einreisen ab dem 26.01.2024 müssen die Anträge innerhalb von 90 Tagen ab Einreise gestellt werden, um einen rechtmäßigen Aufenthalt und eine rechtzeitige Antragsstellung zu gewährleisten.

Geltung für Inhaber von D-Visa, Aufenthaltserlaubnissen oder einer Blauen Karte EU:

Israelische Staatsangehörige, die bereits im Bundesgebiet mit einem D-Visum, einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Blauen Karte EU verweilen, sind weiterhin verpflichtet, die rechtzeitige Verlängerung ihres Aufenthaltstitels vor Ablauf des Aufenthaltstitels zu beantragen.

Wie lange gilt die Israel-Aufenthalts-Übergangsverordnung?

Die Verordnung läuft bis zum 26.04.2024. Ab dem 27.04.2024 gelten wieder die üblichen Bestimmungen, wonach nach einer visumsfreien Einreise ein Antrag innerhalb von 90 Tagen ab Einreise gestellt werden muss.

Im Auftrag
Ihre Ausländerbehörde